

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 16.06.2009 und des Rates am 23.06.2009 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 B „Sendkers Kamp“ (Vorlage 2009/057/1)

Einwender: Kreis Warendorf, Postfach 11 05 61, 48207 Warendorf

Stellungnahme vom: 03.06.2009

Anregung:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen und/oder Hinweise:

Anregungen:

Bei dem o. g. Vorhaben handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gemäß § 13 a (2) Nr. 4 ist die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Erarbeitung eines Umweltberichts für diesen Planungsprozess nicht erforderlich. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) werden von mir nicht gesehen.

Zur Berücksichtigung der Anforderungen aus dem EU-Artenschutzrecht ist jedoch eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese ist nach Pkt. 4.3 der Begründung für Fledermäuse und Vögel in Bearbeitung. Die Ergebnisse der Prüfung sind für eine abschließende Stellungnahme erforderlich und vor Beschlussfassung des Bebauungsplans nachzureichen.

Hinweise:

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Beseitigung von Baumreihen, Hecken, Wallhecken und Gebüsch als potenzielle Lebensstätten geschützter Tierarten nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres vorzunehmen.

Untere Wasserbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Bauamt:

Ich weise darauf hin, dass die Zuordnung der Ziffern in der Legende unter "Maß der baulichen Nutzung" zur textlichen Festsetzung nicht passt.

Abwägung:

Untere Landschaftsbehörde:

Anregungen:

In Abstimmung mit der ULB wird in dem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Ostbevern und dem Antragsteller folgende Vorgabe zum Artenschutz aufgenommen:

„Nach derzeitigem Kenntnisstand kann nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG erfüllt werden. Wenn laut „spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung“ bei Planrealisierung Anhaltspunkte für die Erfüllung der Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können, ist eine ökologische Baubegleitung mit entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG in Abstimmung mit der ULB erforderlich.“

Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan aufgeführt.

Hinweise:

Der Hinweis wird beachtet und in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bauamt:

Der Hinweis wird beachtet und der Bebauungsplan redaktionell angepasst.